



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

29. November 2017
Seite 1 von 2

FlüchtlingsRAT NRW e.V.
Frau Birgit Naujoks
Wittener Str. 201
44803 Bochum

Aktenzeichen 522-16.39.18.02
So2 17-170
bei Antwort bitte angeben

ORR Lehmann
Telefon 0211 837-2586
Telefax 0211 837-2200
bastian.lehmann@mkffi.nrw.de

Unterbringung von Asylsuchenden in Unterbringungseinrichtungen des Landes

Ihr Schreiben vom 24.10.2017

Sehr geehrte Frau Naujoks,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.10.2017. Hierin bringen Sie die Sorge zum Ausdruck, dass die Integration von Asylsuchenden in Nordrhein-Westfalen durch eine mögliche Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Unterbringungseinrichtungen des Landes erschwert werden könnte.

Der Landesregierung ist die Integration von Flüchtlingen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, um Schutz vor Krieg und Vertreibung zu suchen, ein besonders wichtiges Anliegen. Ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Integration ist die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger. Dazu ist es erforderlich, Recht und Gesetz auch in der Flüchtlingspolitik konsequent anzuwenden. Zugleich muss es den Kommunen ermöglicht werden, sich auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, zu konzentrieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn neben der Aufnahme und Integration schutzbedürftiger Personen jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit ein Konzept entwickelt, wie und in welcher Form von den rechtlichen Möglichkeiten zur Verlängerung der Aufenthaltsverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele Gebrauch gemacht werden soll. Dazu gehört auch eine Prüfung des erst in diesem Jahr mit

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

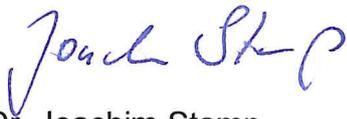
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingeführten § 47 Abs. 1 b AsylG, wonach Ausländer abweichend von § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet werden können, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder –anordnung, längstens jedoch für 24 Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Konzept bedarf anschließend noch einer regierungsinternen Abstimmung.

Der Landesregierung ist durchaus bewusst, dass bei einer Umsetzung längerer Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auch die damit verbundenen Folgen für die Betroffenen mit in den Blick zu nehmen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage des Zugangs von Kindern zu schulischen Bildungsangeboten sowie hinsichtlich einer besonderen Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen.

Hierzu wird mein Haus selbstverständlich – wie es auch in der Vergangenheit gute Tradition war - auch den Dialog mit den beteiligten Nichtregierungsorganisationen und damit auch dem Flüchtlingsrat NRW suchen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp